

Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße

Anlage 6:

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3)
i. V. m. § 4 (2) BauGB einschließlich Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB vom 26.10. – 13.11.2017

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.	Zur Planung werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Telekommunikationsanlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Beschlussempfehlung: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 Schreiben vom 24.10.2017	von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe	Zur Planung werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die Annahme, dass eine Gebäudehöhe von 30 m nicht überschritten wird, ist zutreffend. Die maximale Gebäudehöhe, die im Bebauungsplan durch die Festsetzungen von maximalen Baukörperhöhen festgesetzt ist, beträgt ca. 20 m.

		überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände.	Beschlussempfehlung: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	Kreis Unna Schreiben vom 08.11.2017	in meinen bisherigen Stellungnahme zuletzt am 05.10.2015 bestanden aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine Bedenken gegen die die Aufstellung des B-Planes Nr. 04.1 Ka, da die vorhandenen Altlastverdachtsflächen entsprechend gekennzeichnet wurden. Mittlerweile sind jedoch zwei Flächen neu hinzugekommen. Mittig im Plangebiet liegt die Altlast 15/466 und südwestlich davon die Altlastenverdachtsfläche 15/342 (siehe beiliegende Lageskizze). Bei der Fläche 15/466 handelt es sich um einen Altstandort. Dieser wurde aufgrund der langen (> 30 Jahre) andauernden Tätigkeit der Kettler-Werke auf diesem Grundstück in mein Altlastenkataster aufgenommen. Derzeit werden auf dem Gelände umfangreiche Abbruch-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen durchgeführt. Diese Tätigkeiten wurden mit mir abgestimmt. Der Altlastenverdacht wurde durch die umfangreichen Untersuchungen bestätigt, hier handelt es sich nun um eine Altlast. Bei der Altablagerung 15/342 handelt es sich um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis < 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen mir keine Kenntnisse vor. Hier handelt es sich weiter um eine Altlastverdachtsfläche. Aus Sicht des Bodenschutzes und der	Der Hinweis auf zwei weitere Altlastenverdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.

		Altlastensachbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan 04.1 Ka wenn folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu den gekennzeichneten Altlastverdachtsflächen berücksichtigt bzw. aufgenommen werden: • Die neu hinzugekommenen Flächen sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen und mit den entsprechenden textlichen Hinweisen zu versehen. • Zudem ist der Hinweis aufzunehmen: Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ich bitte meinen Fachbereich 69.2 SG Boden im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen	Die Anregung, die o.g. Altlastverdachtsflächen im Bebauungsplan zu kennzeichnen, wird gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Der Anregung, einen Hinweis zum Umgang mit organoleptischen Auffälligkeiten in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Die Anregung, den Fachbereich 69.2 SG Boden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wird gefolgt. Beschlussempfehlung: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bochum Schreiben vom 13.11.2017	Meine bisherigen Stellungnahmen vom 06.01. und 09.10.2015 sind weiterhin zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für die zurzeit noch unbebauten Gewerbegrundstücke die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Heerener	Der Hinweis auf die im Schreiben vom 09.10.2015 bzw. 06.01.2015 genannten Auflagen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Anregung, die Auflagen zu Werbeanlagen, zur Einfriedung der Grundstücke sowie zu den

		Straße / Henry-Everling-Straße nachzuweisen. Sofern an diesem Knotenpunkt Maßnahmen aufgrund der neuen gewerblichen Nutzungen erforderlich werden, sind diese von der Stadt oder den Investoren zu finanzieren.	Blendschutzeinrichtungen entlang der Heerener Straße als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurde gefolgt. Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird gefolgt.
5	Schreiben vom 09.10.2015	Die mit Schreiben vom 06.01.2015 genannten Auflagen sind weiterhin zu beachten, sofern sie noch nicht in der neuen Fassung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden sind. Insbesondere die Auflagen zu den Werbeanlagen und zur Einfriedung der Grundstücke sowie zu den Blendschutzeinrichtungen entlang der Heerener Straße sind als Hinweise in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Nachweise zur notwendigen Abschirmung der Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.	Der Hinweis auf die im Schreiben vom 06.01.2015 genannten Auflagen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Anregung, die Auflagen zu Werbeanlagen, zur Einfriedung der Grundstücke sowie zu den Blendschutzeinrichtungen entlang der Heerener Straße als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurde gefolgt. Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird gefolgt.
6	Schreiben vom 06.01.2015	Aufgrund der angrenzenden Bundes- und Landstraßen sind für das Plangebiet die nachstehenden Auflagen und Änderungen zu berücksichtigen: - Entlang der L 663 - Heerener Straße ist aus Verkehrssicherheitsbelangen ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festzusetzen. Zusätzlich sind die Grundstücke zur Heerener Straße lückenlos einzufrieden. Für die Verkehrsflächen auf den Bebauungsplangrundstücken ist ein dauerhafter ca. 1,20 m hoher Blendschutz zur Heerener Straße herzustellen.	Der Anregung, entlang der L 663 aus Verkehrssicherheitsbelangen über die gesamte Länge einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen, wird gefolgt. Der Anregung, die Grundstücke zur Heerener Straße lückenlos einzufrieden, wird in Teilen berücksichtigt. Aufgrund der im Plangebiet bestehenden großflächigen Hallen, scheint eine vollständige Einfriedung der Grundstücke mit einem Blendschutz unverhältnismäßig, da von Gebäuden in aller Regel in einer Höhe von bis zu 1,20 m keine Blendwirkungen ausgehen. Um eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der L 663 durch mögliche Rangiervorgänge auf befestigten Freiflächen der Betriebe zu vermeiden, wird jedoch ein Hinweis in den

		- In Anlehnung an den vorhandenen Bestand ist die Baugrenze mit einem Abstand von 8 m zur Straßeneigentumsgrenze der L 663 festzusetzen. - Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind sowohl zur L 663 als auch zur B 233 wirkungsvoll abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Für die Beleuchtungsanlagen ist ein entsprechend verträglicher Spektralbereich vorzusehen. Die Abschirmung der Anlagen ist gutachterlich nachzuweisen. - Für die Festsetzung der Anbauverbotszone an der B 233 (Hochstraße) sind die maßgeblichen Fahrbahnränder des geplanten verkehrstechnischen Umbaus im Bereich des Knotenpunktes Hochstraße / Henry-Everling-Straße / Unnaer Straße zu Grunde zu legen. Die Baugrenzen sind unter Berücksichtigung der überarbeiteten Anbauverbotszonen entsprechend anzupassen. Der Fahrbahnrand der B 233 ist nachrichtlich im Plan darzustellen. - Für die Bebauungsplanflächen ist eine eigene Entwässerung vorzuhalten.	Bebauungsplan aufgenommen, dass Lagerplätze, Stellplatzflächen und Fahrflächen sofern diese angrenzend an die Heerener Straße (L 663) errichtet werden mit einem Blendschutz mit einer Höhe von 1,20 m zu versehen sind. Der Anregung, die Baugrenze in einem Abstand von 8 m zur Straßeneigentumsgrenze der L 663 festzusetzen, wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die erforderliche Abschirmung von Beleuchtungsanlagen entlang der L 663 und B 233 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung, für die Anbauverbotszone die maßgeblichen Fahrbahnränder des geplanten verkehrstechnischen Umbaus im Bereich des Knotenpunktes Hochstraße / Henry-Everling-Straße / Unnaer Straße zu Grunde zu legen, wird gefolgt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet dessen Entwässerung bereits unabhängig von den angrenzenden Bundes-/Landesstraße gesichert ist.
--	--	--	--

		- Werbeanlagen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.	Der Hinweis, dass Werbeanlagen jeder Art der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dies auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW bzw. des Bundesfernstraßengesetzes nur für Werbeanlagen gilt, die innerhalb der Baubeschränkungszone liegen. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.
--	--	---	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Hamm
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr
- Bezirksregierung Münster Dez. 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Münster - Dez. 53, Immissionsschutz
- Deutsche Bahn AG
- Gelsenwasser AG
- GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
- Industrie- und Handelskammer
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL – Archäologie für Westfalen
- PLEdoc
- Thyssengas GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22, Kampfmittelbeseitigung
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 35

- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65, Rechtsangelegenheiten
- Bezirksregierung Köln —Abt. 7, GEObasis NRW
- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
- Deutsche Telekom AG T-COM TI NL – West
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- Finanzamt Hamm
- Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
- Handwerkskammer Dortmund
- Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbüro der Nauterschutzverbände
- Minegas GmbH
- Gemeinde Bönen
- RAG Aktiengesellschaft
- Regionalverband Ruhr
- Regionalverband Ruhr – staatliche Regionalplanung
- Stadt Kamen
- Stadt Unna
- Unitymedia NRW GmbH
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im November 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld